

**Verfassungsgesetz
über die Gewaltentrennung
(Änderung von Art. 33 Abs. 1 der Kantonsverfassung)**

(vom 27. September 1981)

Art. I

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 1. Die Mitglieder des Regierungsrates können nicht Mitglieder des Kantonsrates sein; dagegen haben sie im Kantonsrat beratende Stimme, das Recht der Antragstellung und der Berichterstattung. Das Gesetz bestimmt, welche andern öffentlichen Ämter ein Mitglied des Kantonsrates nicht ausüben kann.

Art. II

Dieses Verfassungsgesetz untersteht der Volksabstimmung.

Es tritt auf den Beginn der Amtsdauer 1983/87 des Kantonsrates in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 1981,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	704 737
Eingegangene Stimmzettel 1	196 482
Annehmende Stimmen	120 927
Verwerfende Stimmen	61 827
Ungültige Stimmen.	32
Leere Stimmen	13 696

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Gewaltentrennung (Änderung von Art. 33 Abs. 1 der Kantonsverfassung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 2. November 1981

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

E. Rüfenacht

Der Sekretär:

E. Szabel